



## **Datenschutzrechtliche Stellungnahme zur Übertragung der Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse im Internet sowie der Anfertigung von Tonbandaufzeichnungen**

### **I. Live-Stream Übertragung**

Datenschutzrechtlich stellt die geplante Live-Stream Übertragung der Sitzungen der Bezirksversammlungen im Internet eine Übermittlung personenbezogener Daten weltweit an eine Vielzahl unbestimmter Personen dar. Problematisch ist daher, ob und gegebenenfalls in welcher Ausgestaltung eine solche Übertragung datenschutzrechtlich zulässig wäre.

Nach eingehender Prüfung, nehme ich zur Zulässigkeit einer solchen Übertragung und der möglichen Ausgestaltung wie folgt Stellung:

1. Ich empfehle die Einholung einer vorherigen, schriftlichen Einwilligung aller betroffenen Personen vor einer Übertragung.
2. Aus rechtlichen und technischen Gründen sollte sich die Live-Stream Übertragung auf das Rednerpult konzentrieren.
3. Die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung Bergedorf vom 11. September 2014 sollte wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

Paragraf 10 (Öffentlichkeit der Sitzungen) wird um folgenden Punkt ergänzt:

*„Der öffentliche Teil der Sitzungen der Bezirksversammlung wird mit vorheriger, schriftlicher Einwilligung der Mitglieder der Bezirksversammlung im Internet übertragen. Bei Nichterteilung der Einwilligung eines Mitglieds der Bezirksversammlung wird die Übertragung während dessen Redebeitrages unterbrochen. Wird die Öffentlichkeit gem. § 10, Nr. 2 der GO der BV ausgeschlossen, so wird auch die Übertragung unterbrochen.“*

Paragraf 23 (Bürgerfragestunde) wird um folgenden Punkt ergänzt: *„Die Bürgerfragestunde wird mit vorheriger Einwilligung der Bürgerinnen und Bürger im Internet übertragen. Wird die Einwilligung nicht erteilt, so wird die Übertragung für diese Frage unterbrochen. Die Einwilligung kann lediglich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.“*

4. Für die Einholung der Einwilligungserklärung empfehle ich die Nutzung des in der Anlage befindlichen Musters.
5. Vor einer erstmaligen Live-Stream-Übertragung sind entsprechend der Dienstanweisung zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung Datenschutzunterlagen (wie z.B. die Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit i.S.v. Art. 30 DSGVO, eine Schwellwertanalyse, eine Datenschutz-Folgenabschätzung i.S.v. Art. 35 DSGVO und allgemeine Informationen nach den Art. 12-14 DSGVO) zu erstellen und der verzeichnisführenden Stelle (N/ITB) zur Aufbewahrung zuzuleiten.
6. Um künftig auf „aufwendige“ Einwilligungserklärungen zu verzichten, empfehle ich die Schaffung einer bereichsspezifischen, gesetzlichen Regelung im Bezirksverwaltungsgesetz, die die Aufzeichnung ganzer Sitzungen/Bürgerfragestunden der Bezirksversammlungen und ihrer Ausschüsse sowie deren Übertragung ins Internet ausdrücklich regelt und erlaubt.

Diesen Empfehlungen liegen folgende, rechtliche Erwägungen zugrunde:

Die Erhebung personenbezogener Daten und ihre Übermittlung ist nur zulässig, wenn die **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**, das **Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG)** oder eine andere **besondere Rechtsvorschrift über den Datenschutz** sie erlauben oder die durch die Übermittlung betroffenen Personen vorher **eingewilligt** haben, vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO.

Eine die Live-Stream-Übertragung legitimierende besondere Rechtsvorschrift ist nicht ersichtlich. Sie ergibt sich insbesondere nicht aus dem HmbDSG oder dem BezVG.

§ 4 HmbDSG liegt nicht vor, da die Live-Stream Übertragung zur Erfüllung der Aufgaben der Bezirksversammlung nicht erforderlich ist. § 4 HmbDSG könnte die Befugnisnorm zur Übermittlung darstellen. Voraussetzung hierfür ist allerdings u.a. das Nicht-Widersprechen zur Live-Stream Übertragung der durch die Übermittlung betroffenen Personen. Auch eine besondere Rechtsvorschrift über den Datenschutz liegt nicht vor.

§ 10 der Geschäftsordnung für die Bezirksversammlung Bergedorf vom 11. September 2014 (GO der BV) stellt keine geeignete Rechtsgrundlage dar.

Aus dieser Norm ergibt sich, dass die Sitzungen der Bezirksversammlung grundsätzlich öffentlich abzuhalten sind. Dadurch soll die Transparenz öffentlicher Verwaltungstätigkeit gewährleistet werden. Öffentlichkeit der Sitzungen bedeutet, dass grundsätzlich jeder Person, sofern es die räumliche Kapazität zulässt, Zugang zum Sitzungssaal zu gewähren ist. Die Mitglieder der Bezirksversammlungen und sonstige Personen, wie zu einem Tagesordnungspunkt berichtende Mitarbeiter der Bezirksämter oder zu personenbezogenen Angelegenheiten vortragende Bürger, müssen daher nach § 10 der GO der BV nur akzeptieren, dass Zuschauer der Sitzung beiwohnen, sich möglicherweise Notizen anfertigen und das später in der Presse über die Sitzung berichtet wird. Einen darüber hinaus gehenden Eingriff in ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht durch die Übertragung von Bild und Ton im Internet wird durch § 10 der GO der BV nicht erfasst. Zudem ist zweifelhaft, ob Vorschriften aus der GO der BV überhaupt besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz darstellen. Denn eine Rechtsvorschrift ist ein Gesetz im materiellen Sinne, d.h. eine Regelung mit Außenwirkung. Regelungen der Geschäftsordnung stellen verbindliche Innenrechtsnormen dar, wirken jedoch nicht für oder gegen Dritte. Mithin mangelt es diesen Vorschriften an Außenwirkung.

Bei einer Live-Stream Übertragung im Internet ist stets zu beachten, dass damit eine neue Qualität der Publikation erreicht wird. Die Veröffentlichung im Internet erlangt global einen wesentlich größeren Personenkreis als jede auflagenbegrenzte schriftliche Presseveröffentlichung. Zu berücksichtigen ist, dass Bild und Ton von jedermann weltweit aufgerufen, aufgezeichnet und ausgewertet werden können.

Problematisch ist weiter, dass personenbezogene Daten der Betroffenen ohne ihre Einwilligung in Drittländer übermittelt werden können, in denen kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (vgl. Art. 44 DSGVO). Bei einer Live-Stream Übertragung von öffentlichen Sitzungen im Internet werden überdies die Betroffenen mit ihrer Mimik und Gestik sowie ihre Redebeiträge im Wortlaut weltweit veröffentlicht. Dies kann dazu führen, dass einzelne Mitglieder der Bezirksversammlung sich nicht mehr unbefangen und spontan äußern können. Dies gilt auch im Hinblick auf mögliche Einschränkungen der Pressefreiheit.

Bereits 1990 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Pressefreiheit nicht dadurch verletzt wird, dass ein Ratsvorsitzender in Ausführung eines entsprechenden Ratsbeschlusses einem Journalisten untersagt, die öffentliche Sitzung des Rates auf Tonband aufzuzeichnen (vgl. BVerwGE 85, 283). Zur Begründung führt das BVerwG aus, dass das Recht des Ratsmitglieds auf freie Rede durch die Aufzeichnung auf Tonband faktisch empfindlich tangiert werden könne. Die Funktionsfähigkeit eines Rates sei erheblich eingeschränkt, wenn *„jede Nuance der Rede, einschließlich der rhetorischen Fehlleistungen,*

*der sprachlichen Unzulänglichkeiten und der Gemütsbewegungen des Redners dauerhaft und ständig reproduzierbar konserviert“* wird.

Im Kontrast zu Übertragungen der Sitzungen der Bürgerschaft wird bei Kommunal- und Bezirkspolitikern davon ausgegangen, dass eine Einwilligung dieser für eine Live-Stream Übertragung erforderlich sei, während bei Landesparlamentariern nach der Rechtsprechung sowohl die Persönlichkeitsrechte als auch ihre organschaftlichen Rechte gegenüber dem demokratischen Grundsatz der Öffentlichkeit zurücktreten, so dass es einer Einwilligung der Landesparlamentarier zur Übertragung nicht bedarf.<sup>1</sup>

Die Entscheidung des BVerwG hat angesichts der stetigen weltweiten Reproduzierbarkeit und der deutlich höheren Eingriffsintensität von Internetübertragungen via Live-Stream im Vergleich zu reinen Tonbandaufnahmen auch heute nicht an Relevanz und Aktualität verloren.

Nach dieser fortbestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung wäre mithin eine Übertragung nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich.

Vorsorglich ist auf eine Entwicklung in der Rechtsprechung hinzuweisen. Das VG Saarlouis hat im Urteil vom 08.06.2010 (Az.: 11 L 502/10) die Frage nach den Persönlichkeitsrechten der Ratsmitglieder relativiert. Das VG bestätigt zwar die „alte“ Rspr. des BVerwG, indem es zugesteht, dass die Sitzungsleitung bei Abwägung aller Interessen die Rundfunkfreiheit eines Anbieters auf Übertragung der Sitzung beschränken darf, wenn durch die Medienpräsenz erhebliche Beeinträchtigungen auf die Meinungsbildung im Sitzungssaal zu befürchten sind. Das VG ist jedoch der Ansicht, dass der Schutz von Persönlichkeitsrechten nicht generell der Rundfunkfreiheit entgegen gehalten werden könne. Auch wenn Persönlichkeitsrechte eines Ratsmitglieds nie völlig entfallen würden (zu denken ist etwa an weiter bestehenden Schutz vor Beleidigungen etc.), werde es jedoch dadurch modifiziert und in seiner Bedeutung weitgehend reduziert, da Ratsmitglieder in diesem Rahmen nicht als Privatperson betroffen seien, sondern als Amts- bzw. Funktionsträger. Das Datenschutzrecht sei damit nicht anzuwenden, da die betroffenen Personen nicht als Bürger, sondern als Teil einer öffentlichen Stelle betroffen wären. Folgt man dieser Ansicht so wären die Mitglieder der Bezirksversammlung und die Mitarbeiter der Bezirksämter in Wahrnehmung ihres Amtes vom Schutzbereich des Hamburgischen Datenschutzgesetzes ausgeschlossen. Mangels Anwendbarkeit des Hamburgischen Datenschutzgesetzes entfielen das Erfordernis der Einholung einer Einwilligung für die Live-Stream Übertragung dieser Personen. Das Hamburgische Datenschutzgesetz mit seinem Einwilligungserfordernis würde jedoch weiter für den einzelnen Bürger als Fragensteller und Zuhörer durchaus zur Anwendung kommen.

Obgleich diese Ansicht die praktische Durchführung eines Live-Streams vereinfachen würde, so kann ihr zum jetzigen Zeitpunkt nicht gefolgt werden.

Bei der Entscheidung des VG Saarlouis handelt es sich zudem um eine einzelne, nicht höchstrichterliche Entscheidung die im Kontrast zur langjährigen höchstrichterlichen Rechtsprechung steht. Spätestens seit dem Inkrafttreten der DSGVO dürfte diese Rechtsauffassung m.E. nicht mehr tragbar sein.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit<sup>2</sup>, die mir bekannte Stellungnahme des bayrischen Datenschutzbeauftragten<sup>3</sup> und auch ich verweisen insoweit auf die höchstrichterliche Entscheidung des BVerwG (Urteil v. 03.08.1990, Az.: 7 C 14/90), die meines Erachtens an Relevanz, Plausibilität und Aktualität nicht verloren hat. Ich

---

<sup>1</sup> Es wird bei Kommunal- oder Bezirkspolitikern angenommen, dass die Möglichkeit bestehe, dass sie nach dem Leitbild der ehrenamtlichen Tätigkeit im Umgang mit den Medien weniger vertraut sein könnten, als ihre Kollegen in den Landesparlamenten. Daher sieht das BVerwG auch hier die Gefahr, dass „in kleineren und ländlichen Gemeinden weniger reddegewandte Ratsmitglieder durch das Bewusstsein der Aufzeichnung ihre Spontaneität verlieren, ihre Meinung nicht mehr geradeheraus vertreten und schweigen, wo sie sonst gesprochen hätten“. Dieser Meinung nach kann etwa die Einwilligung einzelner Betroffener auch nicht durch Mehrheitsbeschlüsse ersetzt werden.

<sup>2</sup> Vgl. 24. Tätigkeitsbericht des HmbBfDI 2012/2013, III, 16.2, S. 148 ff., 25. Tätigkeitsbericht des HmbBfDI 2014/2015, IV, 8.1, S. 117 f..

<sup>3</sup> URL: <http://www.bay-gemeindetag.de/information/zeitung/2003/122003/bz122003f.htm> (24.05.2011)

empfehle daher der abweichenden Linie des VG Saarlouis nicht zu folgen. Die vorherige Einholung einer schriftlichen Einwilligung der betroffenen Personen ist daher meines Erachtens notwendig und sinnvoll.

### **1. Empfehlung der Einholung einer Einwilligung der Betroffenen**

Ich komme somit zu der Empfehlung, dass eine Live-Stream Übertragung der Sitzungen der Bezirksversammlung im Internet, nach bisheriger höchstrichterlicher Rechtsprechung aus datenschutzrechtlicher Sicht nur dann möglich ist, wenn vor der Übertragung eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 7 DSGVO).

Aufgrund der Rechenschaftspflicht empfehle ich die Einholung schriftlicher Einwilligungserklärungen (vgl. Art. 5 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 DSGVO).

In der Einwilligungserklärung sind Gegenstand, Inhalt und Umfang der erlaubten Verarbeitung, insbesondere die Art der Daten, die Adressaten der Übermittlung, der Verwendungszweck und die Dauer der Aufbewahrung klar und verständlich zu bezeichnen; die Betroffenen sind unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können (vgl. Art 7 Abs. 3 DSGVO). Zu beachten ist, dass die Einwilligung unwirksam ist, wenn sie durch unangemessene Androhung von Nachteilen, durch fehlende Aufklärung oder in sonstiger, gegen die Gebote von Treu und Glauben verstoßender Weise erlangt wurde (vgl. Art. 7 Abs. 4 DSGVO).

### **2. Wer ist vorliegend Betroffener i.S.d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO?**

Betroffene Personen sind -wenn sich die Aufnahmen nicht lediglich auf das Rednerpult konzentrieren- neben den Mitgliedern der Bezirksversammlung, die Mitarbeiter der Bezirksämter sowie die Bürger als Fragensteller und Zuschauer, wenn sie auf den im Internet verbreiteten Aufnahmen erkennbar sind oder ein Rückschluss auf ihre Person möglich ist. Die betroffenen Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei einer Live-Stream Übertragung im Internet Bild und Ton weltweit von einem unbegrenzten Kreis von Personen aufgerufen, aufgezeichnet und möglicherweise verändert und ausgewertet werden können (sog. Grundsatz der informierten Einwilligung). Bei den Mitarbeitern der Bezirksämter besteht die Möglichkeit bei Nichteinwilligung ggf. einen gewillten Stellvertreter in die Sitzung zu schicken.

### **3. Wie ist die Einwilligung der Betroffenen einzuholen?**

Die betroffenen Personen dürfen bei der Frage der Erteilung einer Einwilligung nicht unter einen Entscheidungsdruck gesetzt werden. Sie dürften nicht in der öffentlichen Sitzung im Beisein der Presse und Zuschauer, mit dem Wunsch nach einer Live-Stream Übertragung der Sitzung im Internet überrascht und konfrontiert werden. Von einer freiwilligen Einwilligung könnte dann nicht mehr ausgegangen werden. Den betroffenen Personen ist eine angemessene Überlegungsfrist für ihre Entscheidung einzuräumen. Zu beachten ist, dass die Einwilligung von den betroffenen Personen jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann (vgl. Art. 7 Abs. 3 S. 1 DSGVO).

Schließlich muss technisch sichergestellt sein, dass bei Nichterteilung der Einwilligung einer betroffenen Person zur Übertragung eines Redebeitrages zum Beispiel eine Übertragungspause/Unterbrechung stattfindet.

Zur Einholung der Einwilligung der Bürger genügt eine bloße Frage in den Zuschauerraum, ob sie einer Filmaufnahme zustimmen, nicht. Es müssten deutliche Hinweise vor dem Sitzungssaal auf die Liveübertragung angebracht werden. Zudem sollte für Zuhörer, die die öffentliche Sitzung zwar besuchen wollen, aber nicht übertragen werden wollen, ein nicht aufzuzeichnender Bereich vorgehalten werden.

#### 4. Formulierungsvorschläge für die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung Bergedorf

Schließlich schlage ich für den Fall, dass sich die Übertragung auf das Rednerpult konzentrieren soll, folgende Formulierung für den § 10 der GO der BV vor:

*„Der öffentliche Teil der Sitzungen der Bezirksversammlung wird mit vorheriger, schriftlicher Einwilligung der Mitglieder der Bezirksversammlung im Internet übertragen. Bei Nichterteilung der Einwilligung eines Mitglieds der Bezirksversammlung wird die Übertragung während dessen Redebeitrages unterbrochen. Wird die Öffentlichkeit gem. § 10, Nr. 2 der GO der BV ausgeschlossen, so wird auch die Übertragung unterbrochen.“*

Bezüglich einer möglichen Übertragung der öffentlichen Bürgerfragestunde ist zu beachten, dass diese gar nicht Teil der Sitzung der Bezirksversammlung ist. Die öffentliche Bürgerfragestunde findet vor Beginn der Sitzung statt. Erst danach eröffnet das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung die Sitzung. Eine Übertragung der öffentlichen Bürgerfragestunde wäre somit nicht ausdrücklich von der Formulierung „Sitzung der BV“ umfasst.

Für eine Übertragung der Bürgerfragestunde könnte folgende Formulierung verwendet werden:

*„Die öffentliche Bürgerfragestunde wird mit vorheriger Einwilligung der Bürgerinnen und Bürger im Internet übertragen. Wird die Einwilligung nicht erteilt, so wird die Übertragung für diese Frage unterbrochen. Die Einwilligung kann lediglich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.“*

Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass der nachträgliche Widerruf der Einwilligung problematisch sein könnte, für den Fall, dass die Bezirksversammlung sich dazu entschließen sollte, die einzelnen Übertragungen der Sitzungen zu speichern und abrufbar auf eine Webseite zu stellen. Nach der Datenschutzgrundverordnung steht es den Betroffenen frei ihre Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen (vgl. Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Dies hieße, dass im Nachhinein der jeweilige Betroffene mit seiner Frage/Redebeitrag aus der Übertragung „rausgeschnitten“ werden müsste. Dies stellt einen nicht zu unterschätzenden Zeit- und Arbeitsaufwand dar.

#### 5. Zur Kenntnisnahme: Vergleichbarkeit zur Übertragung der Sitzungen der Bürgerschaft

Die Live-Stream Übertragung der Sitzungen der Bürgerschaft stellt auf den ersten Blick zu der Übertragung der Sitzungen der Bezirksversammlungen eine naheliegende Parallele dar. Allerdings sind die Regelungen nicht vollständig auf die Bezirksversammlungen übertragbar (vgl. oben). Auch liegt der Sachverhalt etwas anders. Auf Nachfrage bei der Bürgerschaftskanzlei und dem HmbBfDI wurde mir folgendes mitgeteilt:

*„Im Fall der Bürgerschaft werden vom Fernsehsender Hamburg1 für Nachrichtenzwecke Bild- und Tonbandaufnahmen von öffentlichen Sitzungen angefertigt. Dabei wird eine auf einem Stativ fest installierte Kamera genutzt, die auf das Rednerpult fokussiert ist und in der Regel nur die Rednerin oder den Redner zeigt. Bei Abstimmungen und Sitzungsunterbrechungen geht sie in die Totale und zeigt den Plenarsaal. Ziel der Aufnahmen ist es, den Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich über das politische Geschehen der Stadt zu informieren. Rechtsgrundlagen sind nach Ansicht der Bürgerschaftskanzlei das Hamburgische Pressegesetz unter Berücksichtigung von Art. 5 GG und 21 HV. Zudem wird das Signal der Kamera von Hamburg1 der Bürgerschaftskanzlei zur Verfügung gestellt, damit auch über den Internetauftritt der Bürgerschaft die Öffentlichkeit erreicht werden kann (Live-Streaming)“.* Dies auch nur für die Zeit der laufenden Sitzungen. Die Übertragungen werden nicht im Nachhinein weiter auf der Webseite zur Verfügung gestellt.

Zur wichtigen Frage der Rechtsgrundlage für die Übertragung hat Herr [REDACTED] [REDACTED] anlässlich einer Nachfrage aus der Bürgerschaftskanzlei u.a. folgendes ausgeführt:

*„Das Übertragen des Livestreams fällt in den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit des Parlaments. Das Recht und sogar eine begrenzte Pflicht des Parlaments zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ist den Verfassungen in Bund und Ländern immanent (BVerfGE 44, 125).“*

*Die ungeschnittene Live-Übertragung öffentlicher Sitzungen – mit Fokus auf die jeweilige Rednerin oder den Redner – ist eine offensichtlich unparteiliche Art der Öffentlichkeitsarbeit. Sie trägt dem in Art. 21 HV zu Grunde gelegten Gedanken der Sitzungsöffentlichkeit Rechnung. Der Livestream der Bürgerschaft erscheint insofern als adäquate Erweiterung der Sitzungsöffentlichkeit durch Einsatz zeitgemäßer Kommunikationsformen. Dieses Ziel fördert auch die Bürgerschaft durch das Einstellen des Signals von Hamburg<sup>1</sup> auf ihre Webseite. Auch stehen die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Redner und Rednerinnen der Übertragung nach der Rechtsprechung nicht entgegen. Bei Landesparlamentariern treten - anders als bei Kommunalparlamentariern - sowohl die Persönlichkeitsrechte als auch die organschaftlichen Rechte (gerichtet auf die Funktion des Parlaments) in Bezug auf ihren Vortrag und ihr Verhalten im Plenum gegenüber dem demokratischen Grundsatz der Öffentlichkeit zurück, so dass es einer Einwilligung nicht bedarf. Nichtparlamentarier sollten nach den von der Bürgerschaft getroffenen Vorkehrungen für die Übertragung nicht betroffen sein“.*

## **II. Tonbandaufzeichnungen**

Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Die technische Form der personenbezogenen Daten ist dabei nicht von Bedeutung. Auch Fotos, Videoaufnahmen, oder Tonbandaufnahmen (Aufzählung ist nicht abschließend) können demnach personenbezogene Daten enthalten.

Die Verarbeitung und damit auch die Erhebung dieser personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der in Art. 6 DSGVO genannten Bedingungen erfüllt ist, also wenn eine Rechtsgrundlage oder eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

Mangels Vorliegens einer Rechtsvorschrift zur Fertigung von Tonbandaufnahmen (z.B. im BezVG), empfehle ich die vorherige Einholung von Einwilligungserklärungen. Sofern ein Mitglied der BV, ein/e Mitarbeiter/in des Bezirksamtes, oder ein/e Teilnehmer/in der Fragestunde keine Einwilligung erteilt, so müsste die Tonbandaufnahme gestoppt werden.

Der Vollständigkeit halber teile ich jedoch mit, dass die Verwendung von Tonbändern zur ordnungsgemäßen Erstellung der Niederschrift nicht unumstritten ist. Es gibt auch eine Auffassung, wonach Tonbandaufzeichnungen als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschrift zulässig sind, insbesondere wenn dies in der Geschäftsordnung geregelt wird (vgl. Robert Thiele, Niedersächsisches Kommunalverfassungsrecht, 2011, § 68 Rn. 1). Wichtig ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Tonbandaufzeichnung nach der Genehmigung der Niederschrift durch die Verwaltung gelöscht wird (vgl. Art. 17 DSGVO). Bis zur Genehmigung

der Niederschrift sollen die Mitglieder der BV (nach dieser Auffassung) die Tonbandaufzeichnungen abhören können.

Grundsätzlich bestehen gegen die Veröffentlichung von Verlaufs- oder Ergebnisprotokollen über öffentliche Sitzungen aus datenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Wortprotokolle und Protokolle, die schützenswerte personenbezogene Daten beinhalten, sollten jedoch nur den tatsächlichen Sitzungsteilnehmerinnen und –teilnehmern zugeleitet werden. Niederschriften nicht-öffentlicher Sitzungen sind nur denjenigen Mitgliedern der BV bzw. Ausschussmitgliedern zuzusenden, die an der Sitzung teilgenommen haben.

**Anlage:       Muster für eine Einwilligungserklärung**

## **Einwilligungserklärung**

### **Vorschlag einer Einwilligungserklärung für eine Live-Stream Übertragung der BV und ihrer Ausschüsse**

Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten im unten stehenden Umfang und für die dort genannten Zwecke durch den Verantwortlichen ein. Dabei gelten folgenden Bedingungen, die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zu gewährleisten sind.

Mir ist bekannt, dass während der Sitzungen der Bezirksversammlung ..... und ihrer Ausschüsse eine Kamera auf das Rednerpult gerichtet ist, die den jeweiligen Redner in Bild und Ton aufnimmt. Diese Bilder und der Ton werden zeitgleich zur Information der Öffentlichkeit im Internet einer Vielzahl unbestimmter Personen zugänglich gemacht. Im Übrigen findet keine weitere Speicherung statt. Mir ist bekannt, dass aus der Übertragung meine politische Meinung und weltanschauliche Überzeugung hervorgehen können.

Mir ist bekannt, dass ich die Einwilligung in die Aufnahme und Übertragung meiner Daten verweigern und jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Beides hat zur Folge, dass von mir keine Bilder und kein Ton aufgezeichnet werden dürfen, so dass die Aufnahmetechnik abgeschaltet werden muss, bevor ich an das Rednerpult trete.

Ich bin mit der Verarbeitung meiner Daten gemäß dem ersten Absatz dieser Erklärung einverstanden. Dieses Einverständnis gilt – vorbehaltlich eines jederzeit möglichen Widerrufs – für die gesamte Legislaturperiode.

#### **1. Verantwortlicher**

Verantwortlicher für die Verarbeitung meiner Daten ist

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ansprechperson dort ist für die Fragen zur Verarbeitung

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Der/die behördlich zuständige Datenschutzbeauftragte ist

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

#### **2. Zweck**

Meine Daten werden ausschließlich für folgenden Zweck verarbeitet:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

#### **3. Personenbezogene Daten**

Von meinen personenbezogenen Daten werden folgende Datenarten erhoben und verarbeitet

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

#### 4. Empfänger/ Kategorien von Empfängern

Meine personenbezogenen Daten werden an folgende Empfänger übermittelt

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Dies dient folgenden Zwecken:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

#### 5. Dauer der Speicherung

Meine personenbezogenen Daten werden für folgende Dauer gespeichert:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anschließend werden sie gelöscht bzw. so anonymisiert, dass eine Zuordnung zu meiner Person nicht mehr möglich ist.

#### 6. Meine Rechte

Ich habe folgende Rechte:

##### a. Freiwilligkeit

Ich kann nicht gezwungen oder gedrängt werden, meine Einwilligung zu erklären oder aufrecht zu erhalten.

##### b. Widerrufsrecht

Ich kann jederzeit den Widerruf meiner Einwilligung erklären. Dies kann auch mündlich oder per E-Mail erfolgen. Gegebenenfalls muss ich meine Identität nachweisen. Ab Zugang der Erklärung dürfen meine Daten nicht weiterverarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Die bisherige Verarbeitung bleibt jedoch hiervon unberührt.

##### c. Auskunftsrecht

Ich habe nach Art. 15 EU-DS-GVO ein Auskunftsrecht gegenüber dem Verantwortlichen.

##### d. Recht auf Berichtigung

Ich kann nach Art. 16 EU-DS-GVO die Berichtigung fehlerhafter Daten vom Verantwortlichen verlangen.

##### e. Löschung

Ich habe ein Recht auf Löschung bzw. ein „Recht auf Vergessenwerden“ nach Art. 17 EU-DS-GVO gegenüber dem Verantwortlichen.

##### f. Einschränkung der Verarbeitung

Ich habe das Recht, vom Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 EU-DS-GVO zu verlangen.

##### g. Beschwerderecht

Ich habe das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten beim Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu erheben.

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift